

**Ergänzende Vereinbarung über Verfahrensregelungen bei der Finanzierung
der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in Baden-Württemberg
(„Ergänzungsvereinbarung PflBG Einrichtungen und TdpA“)
für die Jahre 2026 und 2027**

Auf Grund von § 33 Absatz 6 Pflegeberufegesetz (PflBG) schließen

1. das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

- als zuständige Behörde des Landes –

2. die AOK Baden-Württemberg

3. die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 SGB V:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg

4. der BKK Landesverband Süd

5. die IKK classic

6. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

7. die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -

8. der PKV-Verband, Landesausschuss Baden-Württemberg

- für den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung -

9. die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.

- für die Landeskrankenhausgesellschaft -

10. der AWO Bezirksverband Baden e.V.

11. der AWO Bezirksverband Württemberg e.V.

12. der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

13. der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.

14. der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V.
15. der DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.
16. der DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.
17. das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.
18. das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
19. der Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V.
20. der Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen – Landesverband Baden-Württemberg e. V.
21. der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
22. die Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V.
23. der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.
24. der Verband privater Klinikträger in Baden-Württemberg e. V.
25. der Landkreistag Baden-Württemberg e.V.
26. der Städtetag Baden-Württemberg e.V.
27. der Gemeindetag Baden-Württemberg e.V.
28. die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.

- für die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land -

zu den Budgetvereinbarungen folgende ergänzende Vereinbarung:

§ 1 Fondsverwaltende Stelle

Der Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) wurde mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 27.12.2018 im Wege der Beleihung vom Land Baden-Württemberg zum 01.01.2019 die Aufgabe der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 und 6 PflBG übertragen (GABl. 2019, S. 122). Der AFBW wird seine Bekanntmachungen, insbesondere solche, zu denen er verpflichtet ist (vgl. z. B. § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 PflAFinV), durch Einstellung auf der eigenen Homepage vornehmen (www.afbw-gmbh.de).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Gemäß § 1 Abs. 10 PflAFinV sind Auszubildende im Sinne dieser Ergänzungsvereinbarung Auszubildende der beruflichen Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes sowie studierende Personen der hochschulischen Pflegeausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufegesetzes, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Gemäß § 1 Abs. 8 PflAFinV bezeichnet Ausbildungsvergütung im Sinne dieser Ergänzungsvereinbarung die Ausbildungsvergütung nach § 19 des Pflegeberufegesetzes, nach § 38b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 19 des Pflegeberufegesetzes sowie nach § 66b oder § 66d des Pflegeberufegesetzes, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 3 Meldepflichten

- (1) Der AFBW hat die technische Möglichkeit vorzuhalten, damit die Einrichtungen und TdpA ihren Meldepflichten nachkommen können (beispielsweise mittels Datenannahmeportal auf der Homepage).
- (2) In der ersten Prognosemeldung zur Ausbildungsfinanzierung nach § 5 Abs. 1 PflAFinV zum 15.06. des Festsetzungsjahrs (zur Planung des Fondsvolumens) werden voraussichtlich nur Meldungen mit Platzhalternamen (NN-Meldungen) möglich sein, da die Auszubildenden zu diesem Zeitpunkt noch nicht namentlich bekannt sein werden. Auch auf weitere personenbezogene Angaben kann in diesen Fällen verzichtet werden.
- (3) Zur Begründung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 PflAFinV ist die Anzahl der Auszubildenden in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) anzugeben, die bei dem TdpA die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr beginnen werden. Bei Einrichtungen mit weniger als insgesamt 10 VZÄ je Finanzierungszeitraum ist eine weitergehende Begründung nur im Fall von Abweichungen um mehr als 5 VZÄ gegenüber den Vergleichsdaten notwendig. Der AFBW kann ansonsten bei signifikanten, nicht plausiblen Abweichungen gegenüber der Vorjahresmeldung auf eine weitergehende Begründung bestehen. Im Übrigen wird auf § 7 PflAFinV verwiesen.
- (4) In der Aktualisierungsmeldung vor Zahlung der ersten Ausgleichszuweisung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 PflAFinV) sind die NN-Meldungen durch namentliche Meldungen gemäß Anlage 2 zur PflAFinV zu ersetzen. Spätestens bis einschließlich dem 10. des Monats des individuellen Ausbildungsbeginns für den jeweiligen Auszubildenden ist eine namentliche Meldung zwingend notwendig.
- (5) TdpA können jederzeit Korrekturen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 PflAFinV melden; die Änderung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt vom AFBW umgesetzt; bei Mehrausgaben nur dann, wenn die Liquiditätsreserve des Ausgleichsfonds dies zulässt (§ 34 Abs. 1 PflBG).

- (6) Für studierende Personen der hochschulischen Pflegeausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufegesetzes (Pflegestudierende), welche ihr Studium ab dem Jahr 2024 begonnen haben, legen TdpA im Fall einer Meldung nach Überschreiten der Regelstudienzeit zusätzlich eine gültige Immatrikulationsbestätigung für den gesamten Finanzierungszeitraum ggü. dem AFBW vor, um die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses zu bestätigen.

§ 4 Datenmeldung Mehrkosten der Ausbildungsvergütung

- (1) Bei der Ermittlung der Personalkosten der voll ausgebildeten Pflegefachkraft in den entsprechenden Berufen gem. § 27 Abs. 2 PflBG sind die Kosten nach den Kontengruppen 60 bis 64 KHBV/PBV, bereinigt um die Kosten für Auszubildende und andere "Hilfskräfte" zu Grunde zu legen. Auch sind Personen, die in Leitungspositionen oder -funktionen arbeiten, nicht in die Berechnung einzubeziehen. Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen sind nur die VZÄ-Anteile von voll ausgebildeten Pflegefachkräften einzubeziehen, die auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfallen.
- (2) Zur Erleichterung der Übermittlung der zur Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung notwendigen Angaben zum Plan-Anrechnungsgehalt einer Pflegefachkraft für das Jahr an den AFBW wird den Einrichtungen der stationären und ambulanten Pflege ein Plan-Orientierungswert auf Basis des TVöD angeboten, der anstelle eines eigenen Durchschnittswerts angegeben werden kann. Entsprechende Werte für die folgenden Finanzierungsjahre werden seitens der Vertragsparteien auf Landesebene ermittelt und den Einrichtungen vom AFBW mitgeteilt.
- (3) Zur Erleichterung der Übermittlung der zur Ermittlung des endgültigen Ausgleichs notwendigen Angaben zum Ist-Anrechnungsgehalt an den AFBW wird den Einrichtungen der stationären und ambulanten Pflege ein Abrechnungs-Orientierungswert auf Basis des TVöD angeboten, der anstelle eines eigenen Durchschnittswerts angegeben werden kann. Entsprechende Werte für die folgenden Finanzierungsjahre werden seitens der Vertragsparteien auf Landesebene ermittelt und den Einrichtungen vom AFBW mitgeteilt. Bei der Aktualisierung des Abrechnungs-Orientierungswerts für das Jahr 2026 gleichen die Vertragsparteien auf Landesebene die erhobenen Daten zur Ermittlung des regionalen Entgeltlevels für Pflegeeinrichtungen in Baden-Württemberg (Pflegefachkraft) mit der Weiterentwicklung gemäß TVöD in geeigneter Weise ab.

§ 5 Prüfverfahren bei Datenmeldung

- (1) Maßgeblich für die Plausibilitätsprüfung bei Korrekturmeldungen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 PflAFinV ist das Vorliegen entsprechender namentlicher Meldungen (abgeschlossene Ausbildungsverträge) zum jeweiligen Ausbildungsbeginn. Nur in diesem Umfang werden Auszahlungen geleistet (§ 14 Abs. 2 PflAFinV).
- (2) Die Voraussetzungen für eine Festsetzung des Ausbildungsbudgets auf null (§ 7 Abs. 2 Satz 2 PflAFinV) liegen vor, wenn im Festsetzungsjahr keine Vorjahresmeldung vor- liegt, obwohl im Vorjahr ausgebildet worden ist. Liegt eine Vorjahresmeldung vor und werden für den Finanzierungszeitraum keine Planzahlen gemeldet, legt der AFBW die Vorjahreszahlen als Schätzwert nach § 7 Abs. 2 Satz 1 PflAFinV zugrunde. Das Gleiche gilt für den Fall, dass gemeldete Planzahlen für den Finanzierungszeitraum signifikant gegenüber der Vorjahresmeldung abweichen und dies nicht plausibel begründet wird. Bei Einrichtungen mit weniger als insgesamt 10 VZÄ je Finanzierungszeitraum ist § 2 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

- (3) Der AFBW gleicht die im Rahmen der Aktualisierungs- und Korrekturmeldungen nach § 5 Abs. 3 PflAFinV übermittelten schüler- bzw. azubibezogenen Angaben der kooperierenden Pflegeschulen und TdPA ab. Bei auftretenden Differenzen erfolgt eine tiefergehende Prüfung.
- (4) Bei Tarifbindung ist zur Beurteilung der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung der angewandte Tarifvertrag maßgeblich. Für eine über Tarifverträge hinausgehende Bezahlung bedarf es eines sachlichen Grundes. Bei fehlender Tarifbindung ist eine Ausbildungsvergütung bis zum Niveau des Tarifvertrags in Baden-Württemberg mit der höchsten Ausbildungsvergütung noch als angemessen im Sinne von § 29 Abs. 2 PflBG und § 6 PflAFinV zu betrachten. Eine Ausbildungsvergütung von mehr als 20 % unter der gemäß dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege in der jeweils im Festsetzungsjahr geltenden Fassung) vorgesehenen Ausbildungsvergütung unter Einschluss von Jahressonderzahlungen ist als unangemessen niedrig einzustufen.
- (5) Im Vorfeld der Verhandlungen nach § 30 Abs. 1 PflBG stellt der AFBW den Vertragsparteien die aggregierten Daten entsprechend der bereits abgestimmten Anfrage unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die vereinbarten Differenzierungskriterien und weitere zentrale Daten zur Verfügung.

§ 6 Ein- und Auszahlungen, Ausbildungszuschläge

- (1) Es erfolgen jährlich zwölf betragsgleiche Einzahlungen der monatlichen Teilbeträge auf die Umlagebeträge (§ 33 Abs. 1 und 2 PflBG) und monatliche Auszahlungen unter Berücksichtigung der §§ 5 Abs. 3, 18 und 19 PflAFinV. Die monatlichen Ausgleichzuweisungen aus dem Fonds (§ 34 Abs. 1 PflBG) sind erstmals zum Beginn der Ausbildung der namentlich benannten Auszubildenden oder des namentlich benannten Auszubildenden (§ 15 Abs. 1 PflAFinV) zu leisten.
- (2) Nach Änderungsmeldungen gem. § 5 Abs. 3 PflAFinV erfolgen neue, für die folgenden Monate betragsgleiche Auszahlungen (§ 14 Abs. 2 PflAFinV). Träger der praktischen Ausbildung, die ihren Betrieb aufnehmen und dem AFBW unverzüglich die Angaben zu § 5 PflAFinV mitteilen, erhalten Ausgleichszuweisungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt (§ 19 Abs. 2 PflAFinV). Einrichtungen, die nicht zum 15.06. des Festsetzungsjahres einen Budgetanspruch geltend machen, haben nur dann einen Anspruch auf Auszahlung im Finanzierungszeitraum (§ 34 Abs. 1 PflBG, § 14 Abs. 2 PflAFinV), wenn dies aus vorhandenen Mitteln des Ausgleichsfonds leistbar ist.
- (3) Bei Teilzeitausbildung erfolgt die Auszahlung entsprechend der Angaben je Auszubildenden bzw. je Schüler in Anlage 2 zur PflAFinV. Die Pauschale bzw. die (Mehr-)Kosten der Ausbildungsvergütung wird mit dem prozentualen Beschäftigungs-/Beschulungsumfang im Jahresdurchschnitt multipliziert. Bei Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung der beruflichen Ausbildung sind die Personalkosten einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft nach § 27 Abs. 2 PflBG mit dem entsprechenden Anteil zu berücksichtigen.
- (4) Seit dem Finanzierungsjahr 2025 bemisst sich der Umlagebetrag der einzelnen stationären Pflegeeinrichtung gemäß § 12 Abs. 2 PflAFinV anhand der Belegungstage. Der AFBW ermittelt die Plan-Belegungstage der stationären Pflegeeinrichtung auf Basis der Platzzahl der Einrichtung sowie der auf Landesebene jeweils aktuell geeinten Öffnungstage und Auslastungsquoten der Einrichtungen bzw. einer etwaig von der einzelnen Einrichtung individuell gemeldeten Auslastungsquote, soweit diese nachvollziehbar begründet ist.

- (5) Ambulante Dienste, die ausschließlich Leistungen nach SGB V anbieten und keinen Versorgungsvertrag nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI haben, nehmen am Ausgleichsfonds nicht teil.
- (6) Die Refinanzierung der Umlagebeträge im stationären Sektor erfolgt in Form eines landeseinheitlichen Ausbildungszuschlags auf die Pflegevergütung. Der landeseinheitliche Ausbildungszuschlag wird auf Grundlage des vom stationären Sektor zu tragenden Finanzierungsanteils und der Zahl der Plan-Belegungstage im Land ermittelt. Der AFBW teilt die vorgenannten Daten der Pflegesatzkommission stationär nach § 86 SGB XI im Festsetzungsjahr nach erfolgter Ermittlung, möglichst bis zum 31.10. des Festsetzungsjahres, mit. Der landeseinheitliche Ausbildungszuschlag wird zudem nachrichtlich in dem Bescheid des AFBW gegenüber der einzelnen stationären Pflegeeinrichtung aufgeführt.
- (7) Die Refinanzierung der Umlagebeträge im ambulanten Sektor erfolgt in Form eines landeseinheitlichen Ausbildungszuschlags auf die Pflegevergütung. Der landeseinheitliche Ausbildungszuschlag wird auf Grundlage des vom ambulanten Sektor zu tragenden Finanzierungsanteils und der Zahl der in den zwölf Monaten vor dem 1. Januar des Festsetzungsjahrs im Land erbrachten Hausbesuche mit Leistungen nach § 36 SGB XI ermittelt. Der AFBW teilt die vorgenannten Daten der Pflegesatzkommission ambulant nach § 86 SGB XI im Festsetzungsjahr nach erfolgter Ermittlung, möglichst bis zum 31.10. des Festsetzungsjahres, mit. Der landeseinheitliche Ausbildungszuschlag wird zudem nachrichtlich in dem Bescheid des AFBW gegenüber der einzelnen ambulanten Pflegeeinrichtung aufgeführt.
- (8) Abweichend von § 33 Abs. 6 S. 2 PflBG i. V. m. § 13 Abs. 2 PflAFinV können die Direktzahlungen des Landes an die fondsverwaltende Stelle je Finanzierungszeitraum in Teilzahlungen erfolgen.

§ 7 Umgang mit Zahlungsverzug

- (1) Werden Einzahlungen verspätet geleistet, erhebt der AFBW für diese ab dem Tag der Fälligkeit bis zum Zahlungseingang Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 33 Abs. 6 PflBG.
- (2) Bei Verwaltungsakten des AFBW, die zu einer Geldleistung verpflichten, ist bei Mahnungen vor der Beitreibung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen vorzusehen.

§ 8 Abrechnung und Rechnungslegung

- (1) Bei Schließungen von Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 PflBG soll der AFBW die mit der Einrichtung vorzunehmenden Abrechnungen vorziehen.
- (2) Ab dem Abrechnungsjahr 2022 ist bei der Abrechnung nach § 17 PflAFinV einmalig je Abrechnungsjahr eine Korrektur der Summe der aus Vorjahren abgerechneten Ausbildungszuschlägen zu berücksichtigen, wenn diese Korrektur aus nicht durch die Einrichtung zu verantwortenden Veränderungen der Leistungsdaten (Fälle, Hausbesuche, Belegungstage) zurückzuführen ist.
- (3) Werden bei der Abrechnung nach § 34 Abs. 6 PflBG i.V.m. § 16 PflAFinV Mehrausgaben bei einem Träger der praktischen Ausbildung festgestellt, kann der AFBW diese als Einmalzahlung bereits im Abrechnungsjahr an den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung ausbezahlen, so- weit die Liquiditätsslage dies zulässt.

- (4) Wird bei der Abrechnung nach § 17 PflAFinV ein Rückzahlungsanspruch der Einrichtung an den AFBW festgestellt, kann der AFBW den Differenzbetrag als Einmalzahlung im Abrechnungsjahr oder im Januar des auf die Abrechnung folgenden Finanzierungsjahres an die jeweilige Einrichtung auszahlen, soweit die Liquiditätsslage dies zulässt.

§ 9 Begleitgruppe

Um auftretende Fragestellungen und Probleme anlassbezogen und unbürokratisch erörtern zu können, wurde eine Begleitgruppe, bestehend aus jeweils maximal fünf Mitgliedern, eingerichtet mit dem Ziel, einen partnerschaftlichen Austausch auch zwischen den offiziellen Verhandlungsrunden zu ermöglichen.

§ 10 Differenzierung der vereinbarten Pauschalen für die TdpA

Die Vertragspartner halten die bisherige Differenzierung der Pauschalenhöhen nach Krankenhäusern, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen für sachgerecht und möchten diese auch über den 31.12.2029 hinaus fortsetzen. Sollte dies gesetzlich nicht mehr möglich sein, soll die Basis der Pauschalenhöhe für das Jahr 2030 wie folgt ermittelt werden: Aus den differenzierten Pauschalen des Jahres 2029 wird anhand der jeweiligen VK-Zahlen an Auszubildenden ein gewichteter Mittelwert gebildet. Dieser wird dann für das Jahr 2030 fortgeschrieben. Verändert sich die Relation der VK-Zahlen an Auszubildenden differenziert nach Ausbildungseinrichtungen zueinander, wird eine entsprechende Anpassung vereinbart.

§ 11 Pauschale für TdpA im Rahmen von primärqualifizierenden Studiengängen

Mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG, 12/2023) wird das primärqualifizierende Pflegestudium als duales Studium ausgestaltet und die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung durch Integration in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung geregelt. Darüber hinaus werden mit dem PflStudStG im Pflegeberufegesetz neue, ab dem Jahr 2025 verbindlich im Pflegestudium zu erwerbende Kompetenzen aufgenommen („zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung von erweiterten heilkundlichen Kompetenzen in den Bereichen diabetische Stoffwechselerkrankungen, chronische Wunden und Demenz“; vgl. PflBG § 37 Abs. 2).

Die an die Pflegeeinrichtung seitens des AFBW in den Jahren 2024 und 2025 vorgenommenen TdpA-Abschlagszahlungen bleiben in ihrer Höhe unverändert. Die Leistungserbringer haben darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Verhandlungen keine ausreichenden Informationen für die Bemessung einer angemessenen Pauschalenhöhe vorliegen. Die Vertragsparteien haben sich daher explizit ohne präjudizierende Wirkung für Folgejahre auf folgendes Verfahren zur Bemessung der Pauschalenhöhe für den praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung in Baden-Württemberg für die Jahre 2026 und 2027 verständigt:

Ausgangsbasis ist die Pauschale der Krankenhäuser im Jahr 2026. Dieser Wert wird durch 3,5 Jahre Studiendauer geteilt und dann mit einem um 200 Stunden geringerem Praxisanteil bewertet. Die Personalkosten der Praxisanleitungen für die Pflegestudierenden werden mit EG 9c Stufe 4 TVöD/VKA angesetzt und mit einem Umsetzungsfaktor von 100 Prozent hochschulisch qualifizierter Praxisanleitungen berechnet. Ein Nachweis über entsprechend qualifizierte Praxisanleitungen ist für die Jahre 2026 und 2027 von den TdpA nicht zu führen.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass dieser Sachverhalt in einer der nächsten Verhandlungsrunden zu besprechen ist.

§ 12 Vorgespräch zur Verhandlungsrunde 2028/2029

Die Vertragspartner streben an, möglichst im September/Okttober 2026 ein Vorgespräch der Verhandlungsführenden zu führen. Hierbei geht es insbesondere um die Frage, wie der Abschluss der nächsten Tarifrunde im öffentlichen Dienst (Laufzeit ab 01.04.2027) bei den Verhandlungen berücksichtigt werden kann. Aufgrund der über den 31.12.2026 hinausgehenden Laufzeit zeichnet sich ab, dass die in den letzten Jahren übliche Handhabung nicht fortgeführt werden kann.

§ 13 Gültigkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 31.07.2025 in Kraft. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt diese Vereinbarung fort. Die Vereinbarung hat auch für vergangene Zeiträume Gültigkeit, soweit für diese im Rahmen der Vereinbarung explizit Regelungen getroffen werden.